

# Liechtensteiner Volkssblatt

AZ — FL-9494 Schaan, Samstag, 8. April 1972

Erscheint Dienstag/Mittwoch/Donnerstag/Samstag

Mit den amtlichen Publikationen aus Liechtenstein

105. Jahrgang — Nr. 51

## Wochenende

### Hilfe für unsere Landwirtschaft

Aus der Landtagsdebatte über den Milchhof (Seite 12)

### Manipulierte Inflation

Zu einem neuen Buch von Arvid Fredborg (Seite 9)

### Auslandberichte

(Seite 8)

### Gute Ertragslage der BIL

Aus dem Jahresbericht der Bank in Liechtenstein

### Refa-Tagung

(Seite 9)

### Zweifacher Neubeginn

Saisonöffnung im Alphotel Gafel (Seite 12)

### Sport

(Seite 6)

### « Sonntag »

Gedanken zum Wochenende (Seite 3)

### Regierung auf Reisen

Beschlüsse vom Dienstag (Seite 3)

### Neuer Roman

Francis Durbridge «Das Halstuch» (Seite 5)

### Silber-Mienen

Burgmeier-Glosse (Seite 12)

### TV + Radio

(Seiten 11/13/14)

## Volksinitiative und Verfassung

Im Zusammenhang mit der formulierten Gesetzesinitiative betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Bau von Hochleistungsstrassen und Hauptverkehrsstrassen ist die Frage der Verfassungsmässigkeit des Volksbegehrens aufgeworfen worden. In diese Richtung äusserte die Regierung in ihrem Bericht an den Landtag Bedenken; allerdings ohne diese Bedenken auch zu konkretisieren. Letzteres trug möglicherweise mit dazu bei, dass die Beschlussfassung über die Initiative in der letzten Parlamentssitzung verschoben wurde.

Was immer dabei noch herauskommen wird, fragt man sich heute in der Öffentlichkeit zu recht, was unter Verfassungswidrigkeit, bzw. Verfassungsmässigkeit einer Gesetzesinitiative zu verstehen ist?

#### Was ist die Verfassung?

Die Verfassung, das liechtensteinische Grundgesetz, stellt die Grundordnung in unserem Staatswesen dar. Sie regelt das menschliche Zusammenleben im Staat und sollte dementsprechend auch von Dauer sein. Aus diesem Grunde sind an eine Verfassungsänderung auch strengere Anforderungen gestellt, als beispielsweise an die Abänderung eines Gesetzes. Daraus resultiert auch die Haltung von Regierung und Landtag, sich stets an der Verfassung zu orientieren und sie zu respektieren.

Für die Gesetzgebung, die vorzugsweise in den Zuständigkeitsbereich des Landtages fällt, steht der Grundsatz der Verfassungsmässigkeit im Vordergrund, da die Gesetze ja unter der Verfassung stehen und deren Inhalt sich nach ihr zu richten hat. — Im Falle des Volksbegehrens zum Strassenbau ist die Gesetzesinitiative rechtmässig zustandegekommen. Die gesetzlichen Vorschriften über die Einbringung einer Initiative (Zahl der Unterschriften, Einhaltung der Frist) wurden erfüllt. Somit konnte die Regierung die Gesetzesinitiative zur Weiterbehandlung an den Landtag übermitteln. Die von der Regierung aufgezeigten Bedenken konnten also nicht die Initiative als solche, sondern nur deren Inhalt betreffen, der offenbar einem Grundsatz der Verfassung widerspricht.

#### Der Fall Pietro Tranti

Es ist nicht das erste Mal, dass eine Gesetzesinitiative wegen inhaltlicher Mängel, die an der Verfassung rührten, im Landtag zur Diskussion steht. Gehen wir zurück ins Jahr 1952. Damals ging es um den Fall Pietro Tranti. Eine Gesetzesinitiative hatte zum Inhalt, dass die Regierung zu beauftragen sei, Herrn Tranti die Ausübung der Heiltätigkeit in Liechtenstein durch mental-suggestive Einflussnahme (Wekung der seelischen Widerstandskraft auf Kranke) zu bewilligen.

Nach Uebersendung der zustandegekommenen Gesetzesinitiative durch die Regierung, beschloss der Landtag, das Initiativbegehren dem Staatsgerichtshof zur Begutachtung auf Verfassungsmässigkeit zu unterbreiten. Die Verfassungsmässigkeit wurde angezweifelt, weil es sich um eines auf einen Ausländer zugeschnittenes Gesetz handle, das dem in der Verfassung verankerten Gleichheitsgrundsatz widerspreche. Nachdem der Staatsgerichtshof diese Zweifel bestätigte, beschloss das Parlament, die Initiative der Volksabstimmung nicht zu unterbreiten.

#### Initiativbegehren zum Jagdgesetz

In besserer Erinnerung dürfte noch das Initiativbegehren betreffend die Abänderung des Jagdgesetzes aus dem Jahre 1961 sein. Auch hier kam die Initiative zustande und wurde von der Regierung dem Landtag zur Behandlung übergeben. Auch in diesem Falle hat die Regierung in ihrem Bericht an den Landtag Bedenken über die Verfassungsmässigkeit der mit dem Initiativbegehren verlangten Regelung angemeldet. Der Landtag beschloss damals, die Regierung zu beauftragen, ein Gutachten beim Staatsgerichtshof über die Verfassungsmässigkeit des Initiativbegehrens einzuholen. Nachdem der Staatsgerichtshof in seinem Gutachten zum Ergebnis kam, dass bestimmte Regelungen des Initiativbegehrens tatsächlich verfassungswidrig sind, und der Landtag sich dieser Auffassung anschloss, fasste er den Beschluss, das Initiativbegehren dem Volke nicht zur Abstimmung zu unterbreiten.

## Taufe im Fürstenhaus

Im Beisein Seiner Durchlaucht Fürst Franz Josef II, Ihrer Durchlaucht Fürstin Gina, aller Mitglieder des Fürstlichen Hauses, von Vertretern der Fürstlichen Regierung, des Landtages und der Gemeinden sowie einer Reihe von Anverwandten des Fürstenhauses wurde der jüngste Sohn des Erbprinzenpaares am Donnerstagnachmittag in der Pfarrkirche Vaduz von Pfarrer Ludwig Schnüriger auf den Namen Constantin Ferdinand getauft. Der Taufe schloss sich ein Empfang für die Gäste auf Schloss Vaduz an. Unsere Aufnahme zeigt von links nach rechts: Pfarrer Ludwig Schnüriger, den Taufpaten Ferdinand Kinsky, Ihre Durchlaucht Erbprinzessin Marie mit dem Täufling und Seine Durchlaucht Erbprinz Hans Adam von Liechtenstein.

(Foto: Peter)



#### Warum müssen Regierung und Landtag prüfen?

Stellt sich die Frage, wer der Regierung, bzw. dem Landtag den Auftrag und das Recht gibt, ein Initiativbegehren auf seine Verfassungsmässigkeit zu prüfen. Die Regierung beruft sich vornehmlich auf Artikel 25 des Gesetzes vom 31. August 1922 betreffend die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten. Der Staatsgerichtshof stützt diese Praxis.

Im Entscheid über die Gesetzesinitiative (Fortsetzung Seite 2)

## KOMMENTAR

#### Volksbegehren: Erfolg gesichert!

Vieles, wenn nicht alles, deutet darauf hin, dass die Regierung nach neuen Lösungen zur Sanierung des fraglos auf uns zukommenden Verkehrsproblems suchen muss! Man wird künftig, wenn es um so kostenintensive Projekte wie eine Umfahrungsstrasse geht, die noch dazu Hunderttausende Klafter Bodens verschlingt, von vorneherein eine Form finden müssen, die dem betroffenen Bürger ein grösstmögliches Mass an Mitspracherecht gewährleistet. — Denn die mit 1150 Unterschriften weit überzeichnete Volksinitiative wird, ob sie nun verfassungsgemäss ist oder nicht, zu einer Gesetzesänderung im Sinne des Volksbegehrens führen. Bekanntlich liegt für den Fall der Verfassungswidrigkeit bereits ein formulierter Gesetzesentwurf vor, der dem Ziel der Initianten im Rahmen des Grundgesetzes zum Durchbruch verhelfen wird. Aber auch im Falle der Verfassungsmässigkeit des Volksbegehrens ist aufgrund der heutigen Situation mit dessen (mindestens mehrheitlicher) Annahme im Parlament zu rechnen. — Mit besonderer Genugtuung darf der Gampriner Abgeordnete Dr. Ernst Büchel diese Entwicklung verfolgen. Nicht nur weil er es war, der für den Fall der Verfassungswidrigkeit des Volksbegehrens den FBP-Abänderungsentwurf einbrachte, sondern weil er schon im Jahre 1969 zu den wenigen Abgeordneten zählte, die sich (wenn auch vergeblich) mit Nachdruck und Heftigkeit dagegen wehrten, dass der Regierung im Zusammenhang mit dem Bau von Hochleistungsstrassen alle Entscheidungskraft übertragen wurde. Da er damals auf Widerspruch aus beiden Fraktionen stiess, musste er schliesslich resignieren. Als Vertreter der Minderheitsfraktion durfte er sich (nach den Wahlen im Februar 1970) ohnehin keine grossen Chancen mehr für einen neuerlichen Antrag im Sinne der heutigen Initiative ausrechnen. Erst das Volksbegehren, das in der Parlamentspause nach dem Jahreswechsel 1971/72 zustande kam, gab ihm die Rückendeckung um sich in der ersten Arbeitssitzung des Parlamentes spontan hinter die Initiative zu stellen und auf seine seinerzeitigen Forderungen wieder zurückzukommen. Diesmal kann er auf die volle Unterstützung der FBP-Fraktion zählen und — angesichts der Stimmung in der Öffentlichkeit — ohne Zweifel auch mit Zuzug aus den Reihen der VU-Abgeordneten rechnen. (wbw)

MEINE BANK

Verwaltungs- u. Privat-Bank  
Aktiengesellschaft, Vaduz

**BÜROMÖBEL**  
für alle Ansprüche

Wir beraten Sie  
07521636  
Fachmännisch

9494 Schaan  
ferdina frick ag